

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tartaruga AG

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Tartaruga AG. Wir freuen uns auf eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung. Bei Fragen oder Unklarheiten zu diesen Bedingungen zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

1. Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für Geschäfte zwischen der Tartaruga AG (nachfolgend **Tartaruga AG** oder **wir**) mit Sitz in der Schweiz und den **Kunden**. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB auf eine gleichzeitige Verwendung der weiblichen, männlichen und diversen Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter. Diese AGB finden Anwendung auf folgende Tätigkeitsbereiche und Verträge:

- 1.1. **Verkauf von Fahrzeugen:** Verkauf von Neufahrzeugen sowie Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen.
- 1.2. **Ankauf von Fahrzeugen:** Ankauf bzw. Eintausch von gebrauchten Fahrzeugen von Kunden (Kunde als Verkäufer).
- 1.3. **Kommissionsgeschäfte:** Vermittlung und Verkauf von Kundenfahrzeugen in Kommission (Verkauf auf Rechnung des Fahrzeugeigentümers).
- 1.4. **Umbauten und Nachrüstungen:** Durchführung von Umbauarbeiten und Nachrüstungen an neuen und gebrauchten Reisemobilen des Kunden, insbesondere der Einbau von Produkten Dritter (z.B. Solaranlagen, Küchenausstattung, Bettssysteme etc.).

Diese AGB sind integrierender Vertragsbestandteil aller oben genannten Verträge. Entgegenstehende individuelle Abreden oder zwingende gesetzliche Regelungen gehen jedoch vor. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

2. Verkauf von Neufahrzeugen

Beim Verkauf von neuen Reisemobilen treten wir als Wiederverkäufer von Fahrzeugen auf, die von Drittherstellern produziert wurden. Es gelten folgende Bedingungen:

- 2.1. **Unsere Angebote** (z.B. auf der Website oder im Showroom) sind freibleibend. Ein Kaufvertrag wird rechtsverbindlich, sobald Kunde und Tartaruga AG den schriftlichen Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug unterzeichnen. Der Vertrag hält die Fahrzeugdetails, den Preis und etwaige Nebenleistungen fest.
- 2.2. Die **Angaben über den Kaufgegenstand** gemäss Kaufvertrag oder Prospekt gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Hersteller vorgenommenen Konstruktions-, Form-, Ausstattungs-, oder Gesetzesänderungen. Wir sind berechtigt, die jeweils aktuelle und erhältliche Ausführung zu liefern. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn deren Verbindlichkeit ausdrücklich im Kaufvertrag schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. **Anpassung des Kaufpreises:** Einzelne Hersteller nehmen für sich in Anspruch unter gewissen Umständen die Preise für Neufahrzeuge nach billigem Ermessen einseitig anzupassen, sofern sich deren Kosten steigern. In einem solchen Fall informieren wir Sie zeitnah. Die Tartaruga AG gibt sämtliche herstellerseitigen Preisanpassungen vollumfänglich an den Kunden weiter. Für Preiserhöhungen bis 10% sind Rücktrittsrechte ausgeschlossen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% des Bruttokaufpreises, informieren wir Sie zeitnah über allfällig damit verbundene,

herstellereitige Rücktrittsrechte. Umgekehrt verpflichten wir uns, allfällige herstellerseitigen Reduktionen weiterzugeben. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 2.4. **Herstellergarantie:** Neufahrzeuge werden in der Regel mit einer Herstellergarantie geliefert. Bei Vorführfahrzeugen ist die Garantie auf eine allfällige Restlaufzeit beschränkt. **Die Tartaruga AG gibt sämtliche Herstellergarantien vollumfänglich an den Kunden weiter.** Etwaige Ansprüche aus dieser Garantie kann der Kunde direkt gegenüber dem Hersteller oder dessen autorisierten Vertragswerkstätten geltend machen. Wir unterstützen den Kunden soweit möglich mit den erforderlichen Informationen oder Nachweisen (z.B. Garantiekunden, Serviceheft), damit er seine Rechte gegenüber dem Hersteller bestmöglich wahrnehmen kann.
- 2.5. Für externe Aufbauten besteht für Kunden die gesetzliche Gewährleistung vom Hersteller. **Die Tartaruga AG übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Gewährleistung.**

3. Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen

Es gelten folgende Bedingungen:

- 3.1. **Unsere Angebote** (z.B. auf der Website oder im Showroom) sind freibleibend. Ein Kaufvertrag wird rechtsverbindlich, sobald Kunde und Tartaruga AG den schriftlichen Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug unterzeichnen. Der Vertrag hält die Fahrzeugdetails, den Preis und etwaige Nebenleistungen fest.
- 3.2. Die **Angaben über den Kaufgegenstand** wie Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn deren Verbindlichkeit ausdrücklich im Kaufvertrag schriftlich vereinbart wurde.
- 3.3. Bekannte erhebliche **Unfallschäden oder technische Mängel**, die den gewöhnlichen Gebrauch beeinträchtigen, werden dem Käufer vor Vertragsschluss mitgeteilt und der Käufer hat die Gelegenheit das Fahrzeug vorab zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 3.4. Gebrauchte Reisemobile weisen naturgemäss **Abnutzungserscheinungen** auf, die keinen Mangel darstellen, solange sie dem Alter und der Laufleistung entsprechen. **Der Verkauf erfolgt „wie besichtigt“ und die gesetzliche Sachgewährleistung wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.**
- 3.5. **Herstellergarantie:** Sofern für das Gebrauchtfahrzeug oder darin enthaltene Komponenten noch eine Herstellergarantie besteht oder vom Verkäufer eine spezielle Gebrauchtwagen-Garantieversicherung abgeschlossen wurde, richten sich Umfang und Dauer der Mängelhaftung nach den Bedingungen der entsprechenden Garantie. Wir werden den Käufer über bestehende Garantien informieren; der Käufer muss etwaige Ansprüche primär im Rahmen dieser Garantien gegenüber dem Garantiegeber direkt geltend machen.

4. Ankauf gebrauchter Fahrzeuge durch die Tartaruga AG (Kunden als Verkäufer)

Wir kaufen gebrauchte Reisemobile von Kunden an, sei es im Rahmen eines direkten Ankaufgeschäfts oder als Eintausch beim Erwerb eines anderen Fahrzeugs. Für solche Ankäufe gelten folgende Bedingungen:

- 4.1. Möchte ein Kunde sein gebrauchtes Fahrzeug an uns verkaufen, schätzen wir die Verkaufschancen nach unserer Erfahrung ein und unterziehen gegebenenfalls das Fahrzeug einer abschliessenden **technischen Prüfung**. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn beide Seiten den schriftlichen Kaufvertrag unterzeichnen.
- 4.2. **Fahrzeugangaben und Vorbehalte:** Der Kunde verpflichtet sich, beim Angebot seines Fahrzeugs alle wesentlichen Angaben wahrheitsgemäss zu machen. Insbesondere versichert der Kunde, dass am Fahrzeug keine rechtlichen Mängel bestehen, d.h. dass er dessen rechtmässiger Eigentümer ist, **keine Ansprüche Dritter** (z.B. Pfandrechte, Leasinggeber, zollrechtliche Gebühren) am Fahrzeug bestehen und – sofern nicht ausdrücklich angegeben – dass es sich **nicht um ein Unfallfahrzeug** handelt. Bekannte Vorschäden, Modifikationen oder technische Probleme sind der Tartaruga AG unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.3. **Haftung des Verkäufers:** Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für arglistig verschwiegene Mängel oder falsche Zusicherungen.

5. Kommissionsgeschäft (Verkauf in Kommission)

Bietet ein Kunde sein Fahrzeug im Kommissionsverkauf über die Tartaruga AG an, wird die **Tartaruga AG als Kommissionär** tätig. Das bedeutet, wir verkaufen das Fahrzeug **in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden (Eigentümer/Kommittent)**. Es gelten folgende Bedingungen:

- 5.1 Der Kommissionsvertrag kommt durch den **Abschluss eines schriftlichen Vertrages** zwischen dem Fahrzeugeigentümer und der Tartaruga AG zustande. Darin werden insbesondere das zu verkaufende Fahrzeug (inkl. wichtiger Merkmale wie Marke, Modell, Baujahr, Kilometerstand), ein Mindestverkaufspreis oder Zielpreis, die Provisionshöhe und die Vertragsdauer festgehalten.
- 5.2 **Pflichten der Tartaruga AG (Kommissionär):** Wir verpflichten uns, das übergebene Fahrzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und zum Verkauf anzubieten. Dies umfasst u.a. das Erstellen von Verkaufsinseraten, die Präsentation des Fahrzeugs auf unseren Verkaufsflächen und Online-Plattformen, die Beantwortung von Anfragen und das Durchführen von Probefahrten mit interessierten Käufern. Die Tartaruga AG trägt die üblichen Vermarktungskosten (z.B. Online-Inserate) selbst, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart. Das Fahrzeug darf während der Kommissionsdauer vom Kommittenten nur mit Zustimmung der Tartaruga AG genutzt oder entnommen werden.
- 5.3. **Pflichten des Eigentümers (Kommittenten):** Der Kommittent überlässt der Tartaruga AG das Fahrzeug für die Vertragsdauer und übergibt alle dafür nötigen Unterlagen (Fahrzeugausweis, Serviceheft, etc.). Er sichert zu, dass am Fahrzeug keine rechtlichen Mängel bestehen, d.h. dass er dessen rechtmässiger Eigentümer ist, **keine Ansprüche Dritter** (z.B. Pfandrechte, Leasinggeber, zollrechtliche Gebühren) am Fahrzeug bestehen und – sofern nicht ausdrücklich angegeben – dass es sich **nicht um ein Unfallfahrzeug** handelt. Bekannte Vorschäden, Modifikationen oder technische Probleme sind der Tartaruga AG unaufgefordert mitzuteilen. Der Kommittent trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug in einem verkehrstüchtigen Zustand ist oder vereinbarte Reparaturen durchgeführt wurden. Sofern das Fahrzeug während der Kommissionszeit zugelassen bleibt, sorgt der Kommittent dafür, dass Haftpflichtversicherung und allfällige Steuern/Abgaben weiterbezahlt werden. Alternativ kann vereinbart werden, das Fahrzeug vorübergehend abzumelden; in diesem Fall erlaubt der Kommittent der Tartaruga AG den Einsatz von Händlerschildern für Probefahrten. Für die Behebung von allfälligen Mängeln oder Standschäden (Batterien, Kühlschrank, Wasserpumpen, etc.), die während der Laufzeit des Kommissionsvertrages entstehen, muss der Kommittent des Fahrzeuges aufkommen.
- 5.4. **Versicherung und Risiko:** Das Fahrzeug verbleibt während der Kommissionsdauer im Eigentum des Kommittenten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Schadens am Fahrzeug (z.B. durch höhere Gewalt oder auftretende technische Defekte) liegt grundsätzlich beim Kommittenten. Wir empfehlen dem Kommittenten, sein Fahrzeug für die Kommissionsdauer **weiterhin mindestens gegen Diebstahl und Elementarschäden versichert zu lassen**. Die Tartaruga AG haftet lediglich für von ihr zu vertretende Beschädigungen des Fahrzeugs, während es in ihrer Obhut ist (etwa Schäden aus unsachgemässer Behandlung oder schuldhaften Unfällen bei Probefahrten).
- 5.5. **Verkauf und Vertragsabschluss mit Käufer:** Die Tartaruga AG ist ermächtigt, mit einem Käufer einen Kaufvertrag über das Fahrzeug **im Namen der Tartaruga AG** abzuschliessen. Der Käufer erwirbt das Fahrzeug dabei **für Rechnung des Kommittenten**. Nach erfolgreicher Verkaufsvermittlung informiert die Tartaruga AG den Kommittenten unverzüglich über die Konditionen des Verkaufs. Der Kommittent stellt sämtliche zur Übereignung nötigen Erklärungen und Unterlagen bereit. Der Kaufpreis wird von der Tartaruga AG treuhänderisch vereinnahmt. Im Anschluss rechnet die Tartaruga AG das Geschäft mit dem Kommittenten ab, indem sie den Kaufpreis abzüglich der vereinbarten Provision und etwaiger vereinbarter Kosten an den Kommittenten ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel **innerhalb von 20 Werktagen** nach Fahrzeugübergabe an den Endkäufer.
- 5.6. **Provision und Kosten:** Die Tartaruga AG erhält die im Kommissionsvertrag festgelegte Provision (Vermittlungsg Gebühr) für den erfolgreichen Verkauf. Diese Provision ist mit Abschluss des Kaufvertrags zwischen Tartaruga AG und Käufer verdient. **Kommt kein Verkauf zustande, fällt keine Provision an**. Zusätzliche Auslagen der Tartaruga AG, die im Voraus mit dem Kommittenten abgestimmt wurden (z.B. Kosten für eine professionelle Innenreinigung, kleinere Reparaturen, Gutachten), werden dem Kommittenten in Rechnung gestellt oder vom Verkaufserlös abgezogen.
- 5.7. **Nichtverkauf und Vertragsbeendigung:** Wird das Fahrzeug innerhalb der vereinbarten Kommissionsdauer nicht verkauft, können beide Parteien den Kommissionsvertrag nach Ablauf der Dauer oder – bei unbefristetem Vertrag – nach einer angemessenen Dauer von mindestens drei Monaten mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. In jedem Fall wird bei einem **Nichtverkauf eine Pauschale von CHF 2'000.00** für die Aufwendungen von Tartaruga AG fällig. Nach Vertragsende holt der Kommittent sein Fahrzeug auf eigene Kosten bei der Tartaruga AG ab. Holt der Kommittent das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung ab, dürfen wir Standgebühren geltend machen. Alternativ können die Parteien eine Verlängerung der Kommissionsvereinbarung schriftlich vereinbaren. Verkauft der Kommittent das Fahrzeug während der laufenden Kommissionsvereinbarung eigenmächtig (ohne Einschaltung der Tartaruga AG) oder zieht er es vorzeitig vom Verkauf zurück, so hat die Tartaruga AG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäss Ziff. 5.6, sowie der Pauschale von CHF 2'000.00 bei einem Nichtverkauf.
- 5.8. **Gewährleistung gegenüber dem Käufer:** Bei Kommissionsgeschäften tritt die Tartaruga AG zwar als formeller Verkäufer gegenüber dem Endkäufer auf, doch der Verkauf

erfolgt für Rechnung eines privaten Fahrzeughalters. Die Tartaruga AG übernimmt keine Gewährleistung für Kommissionsfahrzeuge.

6. Umbauten und Nachrüstungen

Wir bieten fachgerechte **Umbauten, Aus- und Nachrüstungen** an neuen und gebrauchten Reisemobilen an. Bei solchen Leistungen gelten die folgenden Bedingungen:

- 6.1 **Der Vertrag** über Umbauten oder Nachrüstungen kommt durch Vertrag oder Auftragserteilung des Kunden und/oder Auftragsbestätigung durch die Tartaruga AG zustande. Dies kann durch Unterzeichnung eines Werkvertrags, Angebots oder Auftragsformulars erfolgen, in dem der Leistungsumfang, der voraussichtliche Fertigstellungstermin und die voraussichtlichen Kosten (nach Aufwand) festgelegt sind.
- 6.2 **Leistungsumfang und Durchführung:** Der konkrete Leistungsumfang der Umbau- oder Nachrüstarbeiten wird in der Regel schriftlich festgelegt (z.B. Einbau bestimmter Komponenten, Verlegung von Kabeln, Karosserieanpassungen). Die Tartaruga AG verpflichtet sich, die Arbeiten fachmännisch auszuführen.
- 6.3 Die **Angaben über Komponenten, Systeme und Ausstattungen** gemäss Vertrag oder Prospekt gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Hersteller vorgenommenen Konstruktions-, Form-, Ausstattungs-, oder Gesetzesänderungen. Die Tartaruga AG ist berechtigt, die jeweils aktuelle und erhältliche Ausführung zu liefern. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn deren Verbindlichkeit ausdrücklich im Kaufvertrag schriftlich vereinbart wurde.
- 6.4 Soweit für den Umbau behördliche **Genehmigungen oder Fahrzeugprüfungen (MFK)** erforderlich sind, unterstützen wir den Kunden hierbei oder weisen darauf hin. Die voraussichtliche Fertigstellungsfrist wird vereinbart; sollte es zu Verzögerungen kommen (z.B. wegen verzögerter Lieferungen von Teilen), informieren wir den Kunden zeitnah.
- 6.5 **Mitwirkung des Kunden:** Der Kunde stellt das zu bearbeitende Fahrzeug zum vereinbarten Termin in geeigneter Weise (gereinigt und ausgeräumt, sofern erforderlich) zur Verfügung. Er gibt klare Angaben zur gewünschten Ausführung und Verwendung des Fahrzeugs, damit die passenden Komponenten bestellt werden können. Besondere technische Eigenheiten des Fahrzeugs, die für den Umbau relevant sein könnten, sind uns mitzuteilen.
- 6.6 **Verwendung von Drittprodukten:** Bei Nachrüstungen verbaut die Tartaruga AG in der Regel Markenprodukte Dritter (z.B. Solarmodule, Kühlschränke, Heizungssysteme), die wir im Namen des Kunden bestellen.
- 6.7 **Abnahme:** Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten benachrichtigt die Tartaruga AG den Kunden zur Abnahme. Der Kunde prüft das Fahrzeug und die ausgeführten Arbeiten möglichst umgehend. Eventuelle Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten Ausführung sind uns **sofort, spätestens innerhalb von 5 Werktagen** nach Abnahme schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Werkleistung als abgenommen und vertragsgemäss erfüllt.
- 6.8 **Gewährleistung auf Umbauleistungen:** Die Tartaruga AG gewährt eine zweijährige Gewährleistung (Mängelhaftung) auf die von ihr erbrachten Umbau- und Nachrüstarbeiten, beginnend mit dem Tag der Abnahme. Wir gewährleisten, dass die Installation zum Zeitpunkt der Abnahme fachgerecht und funktionsfähig ist. Im Gewährleistungsfall hat der Kunde Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung.

Für die Qualität und etwaige Mängel von gelieferten Produkten haftet der jeweilige Hersteller oder Lieferant im Rahmen seiner Gewährleistung. Die Tartaruga AG prüft die Komponenten vor Einbau auf sichtbare Schäden und korrekte Spezifikation, übernimmt aber keine eigene Gewährleistung. Etwaige Herstellergarantien auf Komponenten werden an den Kunden weitergereicht. Wir unterstützen den Kunden jedoch, soweit möglich, bei der Durchsetzung von Gewährleistung und Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des defekten Teils. Auf Wunsch übernehmen wir – nach Absprache über die Kosten – den Aus- und Wiedereinbau eines Ersatzteils.

7. Preise und Zahlung

Alle Preise der Tartaruga AG verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (soweit anwendbar) und etwaiger vorgezogener Recyclinggebühren, sofern nicht anders angegeben. Beim Fahrzeugkauf (7.1) kann unter Absprache ein Vertrag auch in Euro (EUR) mit angepassten Bedingungen abgewickelt und bezahlt werden. Währungs- und Kursschwankungen gelten nicht als Preiserhöhung. Preisangaben in Katalogen, Anzeigen oder online stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

- 7.1. **Zahlungsbedingungen Fahrzeugkauf (CHF oder EUR):** Der Kaufpreis für Fahrzeuge ist spätestens bei Fahrzeugübergabe in voller Höhe fällig und per **Banküberweisung (keine Barzahlungen)** zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen nach Mahnung und angemessener Nachfrist. Die Tartaruga AG behält sich vor, Verzugszinsen und Mahnspesen zu berechnen. **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Fahrzeug Eigentum der Tartaruga AG. Wir sind berechtigt, zur Sicherung unseres Eigentums einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Erst nach vollständiger Bezahlung und etwaiger Überführung wird das Eigentum am Fahrzeug auf den Kunden übertragen.
- 7.2. **Zahlung bei Umbauten (nur CHF):** Umbauten, Nachrüstungen und Reparaturen sind spätestens bei Abholung zu begleichen soweit keine andere Zahlungsmodalität (z.B. Vorauszahlung, Anzahlung für Materialkosten oder Zahlung auf Rechnung) vereinbart ist. Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist. Sofern nicht Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, sind wir berechtigt, das Fahrzeug bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzubehalten.

8. Lieferung, Übergabe und Abnahme

Die Übergabe von Fahrzeugen oder fertiggestellten Umbauten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, am Geschäftssitz der Tartaruga AG. Einlieferung oder Lieferung an einen anderen Ort bedarf besonderer Absprache und kann zusätzliche Kosten verursachen.

- 8.1 **Übergabezeitpunkt:** Die vereinbarten Liefer- bzw. Übergabetermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei Neufahrzeugen kann es herstellerseitig zu längeren Lieferfristen kommen; wir informieren den Kunden über Verzögerungen und allfällige Rücktrittsrechte.
- 8.2 **Abnahme und Gefahrübergang:** Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bzw. Werk zum vereinbarten Termin abzunehmen. Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht zum

vereinbarten Termin abnimmt, kann die Tartaruga AG dem Kunden eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen ansetzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann sie vom Kaufvertrag zurücktreten und eine **Konventionalstrafe von 15%** des Kaufpreises geltend machen.

- 8.3 **Prüfung und Mängel bei Übergabe:** Der Kunde soll das übernommene Fahrzeug oder die abgenommenen Umbauarbeiten baldmöglichst prüfen. Offensichtliche Mängel oder Abweichungen von der Vereinbarung sind der Tartaruga AG **unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen** nach Übergabe schriftlich anzuzeigen.

Kleinandelfingen, Datum: _____

9. Haftung der Tartaruga AG

- 9.1. Die Haftung der Tartaruga AG für indirekte Schäden und Folgeschäden wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 9.2. Insbesondere haftet die Tartaruga AG nicht für entgangenen Gewinn, Nutzungsverlust, Mangelfolgeschäden sowie für sonstige mittelbare Schäden, wie namentlich Transportkosten für Fahrzeuge oder Passagiere, Lagerkosten, Hotelkosten oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges.
- 9.3. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Die Kundschaft: _____

Ich/Wir erklären diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. **Streitbeilegung:** Wir bemühen uns um die einvernehmliche Lösung allfällig auftretender Probleme. Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit einem Streitwert über CHF 10'000.00 verpflichten wir uns, unter hälftiger Kostentragung, an einer ersten Mediationssitzung mit einem zertifizierten Mediator teilzunehmen, sofern dies vom Kunden ebenfalls gewünscht wird.
- 10.2. **Gerichtsstand:** Soweit gesetzlich zulässig, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Tartaruga AG ausschliesslicher Gerichtsstand.
- 10.3. **Anwendbares Recht:** Auf die Verträge und diese AGB findet **ausschliesslich Schweizer Recht** Anwendung, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und internationalem Kaufrecht (insbesondere des UN-Kaufrechts CISG).
- 10.4. **Schriftform / elektronische Form:** Soweit dieser Vertrag Schriftform vorsieht, gilt diese Form als gewahrt, wenn die Erklärung in Textform erfolgt und in reproduzierbarer Weise festgehalten wird, insbesondere durch E-Mail oder durch elektronische Signaturen, gelten diese Formen ebenfalls als gewahrt. Rechtserhebliche Mitteilungen (z.B. Rücktritt, Mängelanzeigen, Kündigungen) müssen in Textform erfolgen.
- 10.5. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 10.6. **Datenschutz:** Wir nehmen den Schutz personenbezogener Daten ernst. Wir verarbeiten Kundendaten ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze (insb. Schweizer Datenschutzgesetz, DSG) und nur zu legitimen Zwecken. Einzelheiten zum Datenschutz können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Website entnehmen.